

Folgt die Beschuldigteneigenschaft nicht aus einem Willensakt der Strafverfolgungsbehörde, kann – abhängig von der objektiven Stärke des Tatverdachts – unter dem Gesichtspunkt der Umgehung der Beschuldigtenrechte gleichwohl ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO vorliegen. Ob die Strafverfolgungsbehörde einen solchen Grad des Verdachts auf eine strafbare Handlung für gegeben hält, dass sie einen Verdächtigen als Beschuldigten vernimmt, unterliegt ihrer pflichtgemäßen Beurteilung. Im Rahmen der gebotenen sorgfältigen Abwägung aller Umstände des Einzelfalls kommt es dabei darauf an, inwieweit der Tatverdacht auf hinreichend gesicherten Erkenntnissen hinsichtlich Tat und Täter oder lediglich auf kriminalistischer Erfahrung beruht. Falls jedoch der Tatverdacht so stark ist, dass die Strafverfolgungsbehörde andernfalls willkürlich die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschreiten würde, ist es verfahrensfehlerhaft, wenn sie dennoch nicht zur Beschuldigtenvernehmung übergeht (vgl. zum Ganzen BGH, Urt. v. 3.7.2007 – 1 StR 3/07, BGHSt 51, 367 Rn 17 ff. m.w.N.; Beschl. v. 18.7.2007 – 1 StR 280/07, NSStZ 2008, 48 f.; Urt. v. 18.12.2008 – 4 StR 455/08, BGHSt 53, 112 Rn 9; Beschl. v. 19.10.2011 – 1 StR 476/11, NSStZ-RR 2012, 49 f.; KK/Griesbaum, StPO, 8. Aufl., § 163a Rn 2).

Dieser Willkürmaßstab ist – wie in anderen Fallgestaltungen auch, in denen zu überprüfen ist, ob die Grenzen eines Beurteilungsspielraums gewahrt sind (s. etwa BGH, Urt. v. 16.2.1995 – 4 StR 729/94, BGHSt 41, 30, 34 [zu § 100a StPO]; v. 23.12.1998 – 3 StR 343/98, BGHSt 44, 328, 333; Beschl. v. 7.7.2010 – 5 StR 555/09, BGHR GVG § 76 Abs. 2 GVG Beurteilungsspielraum 4 Rn 20 [jeweils zu § 76 Abs. 2 GVG]) – objektiv zu bestimmen. Ein auch subjektiv auf Umgehung der Beschuldigtenrechte gerichtetes, bewusst missbräuchliches Verhalten des Vernehmenden ist nicht erforderlich. In diesem Sinne ist die Überschreitung der Grenzen des Beurteilungsspielraums als (objektiv) willkürlich zu beurteilen, wenn es sich als sachlich unvertretbar erweist, einen die Belehrungspflicht des § 136 Abs. 1 S. 2 StPO auslösenden starken Tatverdacht zu verneinen.

Der insoweit maßgebliche Verdachtsgrad kann dahin präzisiert werden, dass er zwar nicht erst dann erreicht ist, wenn das überprüfende Gericht aus der Ex-ante-Sicht des Vernehmenden einen dringenden Verdacht nach § 112 Abs. 1 S. 1 StPO für gegeben hält, dass aber auch nicht schon jeder gegen den Vernommenen bestehende Anfangsverdacht i.S.d. § 152 Abs. 2 StPO die Pflicht zu seiner Belehrung gem. § 136 Abs. 1 S. 2 StPO nach sich zieht. Denn Beschuldigter ist grundsätzlich nur der Tatverdächtige, gegen den das Ermittlungsverfahren auch geführt wird (vgl. BGH, Urt. v. 21.7.1994 – 1 StR 83/94, BGHR StPO § 136 Belehrung 6 m.w.N.). Dass im Ermittlungsverfahren die Belehrungspflicht auch verfahrensbezogen zu bestimmen ist, steht im Einklang mit der Rechtslage im Zwischen- und Hauptverfahren. Ordnet etwa das Gericht in diesen Verfahrensstadien die Vernehmung eines nicht angeklagten mutmaßlichen Tatbeteiligten an (s. §§ 202, 223 ff. StPO), hat

er – unabhängig von der Stärke des Tatverdachts – die Stellung eines Zeugen. Eine rechtsmissbräuchliche Umgehung von Beschuldigtenrechten kommt insoweit strukturbedingt nicht in Betracht.

(c) Bei Anlegung dieser rechtlichen Maßstäbe war es den Vernehmungsbeamten des Bundeskriminalamts am 16.8.2018 anfangs nicht verwehrt, den Beschuldigten als Zeugen zu vernehmen. Im weiteren Verlauf der Vernehmung begründeten seine Bekundungen zu den unter seiner Beteiligung vorgenommenen Festnahmen nach der gewaltsamen Auflösung der Demonstration sowie zu seinen Kenntnissen von Gewalttätigkeiten gegenüber Festgenommenen und Inhaftierten einen derart starken Verdacht, dass die Vernehmungsbeamten anschließend von der Zeugen- zur Beschuldigtenvernehmung hätten übergehen müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt erweist sich das Vorgehen der Ermittlungsbehörden als verfahrensfehlerfrei, sodass hinsichtlich der zuvor gemachten Angaben – mangels Verstoßes gegen ein Beweiserhebungsverbot – kein Beweisverwertungsverbot entstehen konnte. ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Hannes Linke, Karlsruhe

StPO §§ 140, 141, 143

Erster Besuch des inhaftierten Beschuldigten nach über sieben Wochen rechtfertigt das fehlende Vertrauen des Beschuldigten zu seinem Pflichtverteidiger; einem Antrag auf Entpflichtung ist stattzugeben (Red).

AG Frankfurt a.M., Beschl. v. 13.3.2019 – 931 Gs 7681 Js 240147/17

Durch Beschluss des AG Frankfurt a.M. vom 5.12.2018 wurde dem Beschuldigten Frau Rechtsanwältin D als Pflichtverteidigerin beigeordnet.

Mit Schreiben vom 12.2.2019 teilte der Wahlverteidiger des Beschuldigten, Herr Rechtsanwalt P, mit, dass sich der Beschuldigte nicht mehr von Frau Rechtsanwältin D verteidigen lassen wolle und einen Pflichtverteidigerwechsel beantrage. Mit Schreiben vom selben Tag erklärte der Beschuldigte, dass das Vertrauensverhältnis zu Frau Rechtsanwältin D nachhaltig gestört sei. Hierzu führte er aus, dass Telefonate mit der Rechtsanwältin nicht möglich seien und sie ihn seit seiner Inhaftierung am 4.12.2018 lediglich ein einziges Mal in Begleitung ... [des Staatsanwalts] anlässlich einer Vernehmung – die nach Aktenlage am 23.1.2019 stattgefunden hat – besucht habe. Im Rahmen dieses Besuchs habe die Verteidigerin ihn lediglich dazu gedrängt, keine Aussage zu machen. Eine sachgerechte Verteidigung sei daher nicht gewährleistet, weswegen er die Beordnung von Herrn Rechtsanwalt P beantrage.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zu den genannten Schreiben vom 12.2.2019 erklärte Frau Rechtsanwältin D, dass das Vertrauensverhältnis zwischen ihr und dem Beschuldigten in vollem Umfang bestehe.

Einem Antrag auf Entpflichtung des bisherigen und Bestellung eines neuen Pflichtverteidigers ist nur stattzugeben, wenn konkrete Umstände von Gewicht vorgetragen werden, die vom Standpunkt eines verständigen Beschuldigten aus die Unmöglichkeit der Begründung eines Vertrauensverhältnisses oder eine nachhaltige, nicht zu beseitigende Erschütterung eines zunächst bestehenden Vertrauensverhältnisses besorgen lassen, so dass zu befürchten ist, dass die Verteidigung objektiv nicht sachgerecht durchgeführt werden kann.

Dies ist vorliegend zu bejahen.

Zwar muss die Bestimmung der Anzahl und des Umfangs von Besprechungsterminen mit einem inhaftierten Beschuldigten sowie der Zeitpunkt einer detaillierten Erörterung des Akteninhalts grundsätzlich dem Verteidiger vorbehalten bleiben, doch muss der Zweck der Pflichtverteidigung, nämlich dem Beschuldigten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, erfüllt sein. So gehört es zwar nicht zu den Pflichten eines Pflichtverteidigers, den Beschuldigten möglichst häufig zu besuchen und für diesen telefonisch stets erreichbar zu sein, jedoch besteht die gesetzgeberische Intention des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO in der Sicherstellung der sofort nach der Inhaftierung erfolgenden Kontaktaufnahme des Pflichtverteidigers mit dem Untersuchungsgefangenen, um eine optimale Vorbereitung auf das Strafverfahren zu gewährleisten. Wenn, wie von dem Beschuldigten vorgetragen, von Frau Rechtsanwältin D unwidersprochen gelassen und von der JVA bestätigt, ein erster Besuch des Beschuldigten vorliegend erst nach über sieben Wochen Untersuchungshaft und im Beisein eines Vertreters der Strafverfolgungsbehörde erfolgt, rechtfertigt dies das fehlende Vertrauen des Beschuldigten zur beigeordneten Verteidigerin. Dies gilt umso mehr, als an dem Vernehmungstermin vom 25.1.2019 folglich eine Erörterung des Akteninhalts, eine Besprechung des Einlassungsverhaltens bzw. eine Vorbereitung einer etwaigen Aussage nicht erfolgt sein kann. Darüber hinaus belegt die vom AG Frankfurt a.M. eingeholte Mitteilung der JVA vom 12.3.2019, dass es auch nach dem 25.1.2019 keine weiteren Besuche des Beschuldigten durch seine Pflichtverteidigerin Frau Rechtsanwältin D gab.

Vor diesem Hintergrund war das von dem Beschuldigten vorgetragene fehlende Vertrauen in seine bisherige Pflichtverteidigerin nachvollziehbar und zur Sicherung einer sachgemäßen Verteidigung der beantragte Pflichtverteidigerwechsel vorzunehmen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Frank M. Peter, Frankfurt a.M.

Anmerkung: Die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist unter anderem dann aufzuheben, wenn konkrete Umstände vorgetragen und gegebenenfalls nachgewiesen sind, aus denen sich ergibt, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Pflichtverteidiger und Angeklagtem endgültig und nachhal-

tig erschüttert und deshalb zu besorgen ist, dass die Verteidigung objektiv nicht (mehr) sachgerecht geführt werden kann (BGHSt 39, 310).

Für einen Wechsel eines Pflichtverteidigers reichen Differenzen über den Inhalt und den Umfang der Verteidigung grundsätzlich nicht aus (vgl. OLG Hamm BeckRS 2002, 30254579). Dies folgt aus der rechtlichen Selbstständigkeit des Verteidigers. Er ist Verteidiger, nicht Vertreter des Beschuldigten (BGH NJW 1959, 731).

Dass der Verteidiger zum Beispiel seinem Mandanten in eigenverantwortlicher Einschätzung der Beweislage – insbesondere hinsichtlich bereits erfolgter Geständnisse anderer Mitangeklagter – zu einem Geständnis rät, kann das Vertrauensverhältnis nur dann erschüttern, wenn dazu erkennbar weitere Faktoren hinzutreten, die es ausschließen, dass die Verteidigung ordnungsgemäß fortgeführt werden kann (OLG Hamm NSTz 2006, 589).

Die Behauptung einer Zerstörung des Vertrauensverhältnisses muss durch konkrete Tatsachen glaubhaft gemacht werden (BGH NSTz 1988, 420).

Ein zerstörtes Vertrauensverhältnis liegt zum Beispiel vor, wenn über einen Zeitraum von mehr als fünf Monaten kein Besuch durch den Verteidiger in der JVA stattfindet und Akteneinsicht nur zu einem sehr frühen Zeitpunkt bestand und somit der Fortgang der weiteren Ermittlungen dem Verteidiger nicht bekannt ist (LG Ingolstadt BeckRS 2017, 123419).

Eine Strafanzeige des Verteidigers gegen den Angeklagten oder auch des Angeklagten gegen den Verteidiger kann zur Zerstörung des Vertrauensverhältnisses führen, soweit die Anzeige nicht rechtsmissbräuchlich als „Trennungsinstrument“ gebraucht wird (vgl. BGHSt 39, 310).

In dem vorliegenden Beschluss wird (richtigerweise) von einem gestörten Vertrauensverhältnis ausgegangen, wenn der erste Besuch der Verteidigerin erst nach sieben Wochen Untersuchungshaft erfolgt. Hinzu kommt noch erschwerend, dass diesem ersten und einzigen Besuch zudem ein Vernehmungstermin der Staatsanwaltschaft zu Grunde lag und dem Besuch kein nachweisbarer vorheriger Besuch vorausging und somit die Sach- und Rechtslage nicht hinreichend besprochen werden konnte.

Auch nach diesem ersten Besuch haben über mehr als fünf Wochen keine weiteren Besuche stattgefunden.

Diese Entscheidung ist daher sachgerecht. Es muss dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten schnellstmöglich eine Prüfung seiner Rechtsbehelfe gegen die Untersuchungshaft ermöglicht werden und freilich erst recht die Überprüfung der Zweckmäßigkeit einer Beschuldigtenvernehmung durch die Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls die Vorbereitung auf eine entsprechende Vernehmung.

Rechtsanwalt Frank M. Peter, Frankfurt a.M.